

Hedda Weber und Burkhard Kämper

Die Sonntagsöffnung für Öffentliche Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen aus der Sicht der kirchlichen Büros in Nordrhein-Westfalen

Sunday openings in public libraries from the point of view of North Rhine-Westphalia's church offices

<http://doi.org/10.1515/bd-2019-0067>

Zusammenfassung: Unserer Einschätzung nach besteht in Hinblick auf kirchliche öffentliche Bibliotheken kein Interessenskonflikt zum geplanten Bibliotheksstärkungsgesetz.

Schlüsselwörter: Kirchliche öffentliche Bibliotheken, Bibliotheksstärkungsgesetz NRW, Sonntagsöffnung, Sonntagsschutz, Arbeitnehmerschutz

Abstract: In our opinion, there is no conflict of interests regarding church libraries and the planned regulations on strengthening public libraries.

Keywords: Public church libraries, strengthening libraries, Sunday openings, protection of Sundays, employee protection rights

In Nordrhein-Westfalen versorgen 1.247 kirchliche öffentliche Bibliotheken knapp 3.700.000 Besucherinnen und Besucher wohnortnah mit Literatur. In 121 von 396 Kommunen sind sie die einzigen Anbieter einer für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglichen Literaturversorgung. Pro Jahr werden über 20.000 Veranstaltungen zur Leseförderung durchgeführt. Die kirchlichen öffentlichen Bibliotheken sind Orte der Kommunikation, der Begegnung, der Informationsvermittlung und der Bildung.

Die 13.500 – vielfältig qualifizierten und fortgebildeten – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen öffentlichen Bibliotheken arbeiten zum weit überwiegenden Teil ehrenamtlich. Die Öffnungszeiten der kirchlichen öffentlichen Bibliotheken bewegen sich dementsprechend häufig in den späten Nachmittagsstunden, an Samstagen und an Sonntagen. Dieses Angebot steht nicht

in Konkurrenz zum Besuch des Gottesdienstes, sondern wird – der Erfahrung unserer kirchlichen öffentlichen Bibliotheken nach – im Gegenteil gewöhnlich vor allem von Familien vor oder nach den Gottesdiensten genutzt. Insofern sind kirchliche öffentliche Bibliotheken über das eigentliche Ausleihgeschäft hinaus ein beliebter Treffpunkt zum kulturellen Austausch und zur Kommunikation.

In Nordrhein-Westfalen wird in diesen Wochen der Entwurf eines Bibliotheksstärkungsgesetzes von den Landtagsfraktionen der CDU und der FDP in den Landtag eingebracht. Dieser sieht zum einen eine Änderung des Kulturfördergesetzes vor, in der die Funktion der öffentlichen Bibliotheken als Orte der Kultur, Begegnung und Informationsvermittlung deutlicher herausgearbeitet wird und zum anderen eine Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung, die öffentlichen Bibliotheken eine – bis zu sechs Stunden lange – Öffnung an Sonn- und Feiertagen ermöglichen soll.

Unserer Einschätzung nach besteht in Hinblick auf kirchliche öffentliche Bibliotheken kein Interessenskonflikt zum geplanten Bibliotheksstärkungsgesetz. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Sonntagsöffnung für hauptamtlich betriebene öffentliche Bibliotheken der Kommunen fördert die konsequente Weiterentwicklung der öffentlichen Bibliothek als niedrigschwelliger, konsumfreier und öffentlicher Begegnungs- und Kulturraum. Das kann auch für die kirchlichen öffentlichen Bibliotheken eine verstärkte positive öffentliche Wahrnehmung zur Folge haben. Denkbar und zu wünschen ist auch, dass sich zukünftig vor Ort zwischen öffentlichen Bibliotheken verschiedener Trägerschaft neue oder andere Kooperationen, beispielsweise bei (Sonntags-)Veranstaltungen ergeben.

Der verfassungs- und einfachrechtlich gewährleistete Sonntagsschutz erfordert unter veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine besondere Beachtung. Ein mit dem Sonntagsschutz verbundenes Innehalten im Alltag – auch die Gelegenheit zum Gottesdienstbesuch – bietet den Menschen Gelegenheit, sich einmal auf sich selbst zu besinnen. Der gemeinsamen Gestaltung der Sonn- und Feiertage im Kreis der Familien, mit Freunden und Bekannten, soll Raum gegeben werden. Die Sonntagsöffnung der öffentlichen Bibliotheken erweitert das Spektrum einer niedrigschweligen nicht konsumtiven Freizeitgestaltung, gerade für Familien, aber auch für Berufstätige und Schülerinnen und Schüler, die in der Woche wenig Zeit haben.

Dementsprechend kann das geplante Bibliotheksstärkungsgesetz aus unserer Sicht begrüßt werden, wobei zwingend darauf zu achten ist, dass dem berechtigten Anliegen des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – und dazu gehört auch die Möglichkeit, an einem Sonntag den Gottesdienst zu besuchen – sowie der Erholung und Freizeit nach fünf bis sechs Arbeitstagen Genüge getan wird.

Dr. Hedda Weber

Evangelisches Büro NRW
Hubertusstraße 3
40219 Düsseldorf
Deutschland
E-Mail: hedda.weber@nrw-evangelisch.de

Prof. Dr. Burkhard Kämper

Katholisches Büro NRW
Hubertusstraße 3
40219 Düsseldorf
Deutschland
E-Mail: kaemper@katholisches-buero-nrw.de